

BStGer CA.2022.16 vom 21. Dezember 2023

Bundesstrafgericht, 2023-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2022.16

FR: TPF CA.2022.16 du 21 décembre 2023

IT: TPF CA.2022.16 del 21 dicembre 2023

Regeste

Berufungen (teilweise) gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.10 vom 17. September 2021 Ungetreue Amtsführung; Gehilfenschaft zu ungetreuer Amtsführung; Urkundenfälschung im Amt; Urkundenfälschung; Sich bestechen lassen; Bestechen; Strafzumessung; Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Erwägungen

E. 8

Das Gesuch von Rechtsanwalt Bernhard Isenring des Beschuldigten B. vom 28. September 2022 um Dispensation des Beschuldigten B. vom persönlichen Erscheinen an einer allfälligen Berufungsverhandlung wird abgewiesen. B.17 Mit Eingabe vom 6. September 2023 informierte die Beschwerdekammer des Bundesstrafgericht (nachfolgend: Beschwerdekammer) die Berufungskammer, dass Rechtsanwalt Ivo Harb bei der Beschwerdekammer gegen die im Urteil SK.2020.10 vom 17. September 2021 zugesprochene Entschädigung am 22. Juni 2022 Beschwerde erhoben habe. Gleichzeitig wies die Beschwerdekammer darauf hin, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Anfechtungs-

- 15 - tungsobjekt des Beschwerdeverfahrens entfalle, sobald auf die Berufung eingetreten werde und somit die Einwände des Verteidigers im Rahmen der Berufung zu behandeln seien. Entsprechend ersuchte die Beschwerdekammer um Mitteilung, ob die Berufungskammer im vorliegenden Verfahren auf die Berufung eingetreten sei (CAR pag. 2.201.008 f.).

Mit Schreiben vom 12. September 2023 teilte die Berufungskammer der Beschwerdekammer mit, dass auf die Berufung von C. im vorliegenden Verfahren eingetreten wurde und mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, die Zuständigkeit zur Behandlung der Einwände des Verteidigers gegen die Höhe der von der Vorinstanz zugesprochenen Entschädigung anerkannt wird (CAR pag. 2.201.010).

Mit Beschluss BB.2022.76 vom 19. September 2023 schrieb die Beschwerdekammer das Beschwerdeverfahren ab und leitete die Verfahrensakten an die Berufungskammer weiter (CAR pag. 2.201.011 ff.). B.18 Mit Eingabe vom 17. Oktober 2023 wies C. darauf hin, dass die mit Verfügung über die Beweismassnahmen vom 23. Dezember 2022 in Aussicht gestellte Kopie der Festplatte «WD Elements CASA II Akteneinsicht 2018» noch nicht eingetroffen sei (CAR pag. 2.104.027).

Am 18. Oktober 2023 teilte die Berufungskammer C. mit, dass dieser tatsächlich noch nicht mit der Kopie der Festplatte «WD Elements CASA II Akteneinsicht 2018» bedient wurde (CAR pag. 2.104.028). Die passwortgeschützte Kopie der Festplatte sowie das Passwort wurde am 20. Oktober 2023 an C. versandt (CAR pag. 2.104.029 f.).

Mit Eingabe vom 25. Oktober 2023 machte C. zusammenfassend geltend, dass er von der Berufungskammer nicht eine Kopie der Festplatte «WD Elements» (TPF pag. 421.100.345) erhalten habe. Entsprechend ersuchte er um Zustellung der externen Festplatte «WD Elements», die er der Bundesanwaltschaft am 29. April 2019 zurückgegeben habe (CAR pag. 2.104.031 ff.).

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 teilte die Berufungskammer C. mit, dass die am 20. Oktober 2023 verschickte Festplatte («HD_CA_2022_16_1») eine vollständige Kopie der Daten der von ihm referenzierten Festplatte (TPF pag. 421.100.345) enthielt. Diese somit inhaltlich identisch ist mit der sich bei den Akten befindlichen und in der Verfügung über Beweismassnahmen vom 23. Dezember 2022 genannten Festplatte «WD Elements CASA II Akteneinsicht 2018».

Mit Eingabe vom 6. November 2023 teilte C. zusammenfassend mit, dass er die Harddisk «WD Elements» von der Bundesanwaltschaft nie erhalten und entsprechend auch immer wieder nachgefragt habe. Zudem sei nicht erklärbar, weshalb

- 16 - eine Harddisk mit den gleichen Akten, Daten von 2.02 TB und die andere Harddisk mit den angeblich gleichen Akten, Daten von bloss 1.08 TB umfassen solle. Zudem könne der Inhalt, bzw. Aktenbestand der unterschiedlichen Festplatten gar nicht überprüft werden, da Eine über komplett indizierte Dokumente verfüge und die Andere nicht. C. ersuchte nochmals um die Zustellung der externen Harddisk «WD Element» mit zwölf Ordnern und einer Datenmenge von 2.02 TB (CAR pag. 2.104.037 ff.).

Mit Schreiben vom 8. November 2023 verwies die Berufungskammer C. auf die Erwägung 8. zu Dispositivziffer 2/3 der Verfügung über Beweismassnahmen vom 23. Dezember 2023, insbesondere in Bezug auf den Inhalt der einzigen externen Festplatte, die sich bei Akten der Berufungskammer befindet, die Festplatte «WD Elements CASA II Akteneinsicht 2018» (TPF pag. 421.100.345), sowie den dazu gemachten Abklärungen durch das Bundesstrafgericht. Daraus erschliessen sich auch die Unterschiede auf den jeweils spezifisch für die Akteneinsicht erstellten externen Festplatten. Im Weiteren nahm die Berufungskammer das erneute Ersuchen um Zustellung einer Kopie der externen Harddisk «WD Elements» als vollumfängliches Akteneinsichtsgesuch entgegen und stellte C. in Aussicht, in elektronischer Form vollständig Einsicht in sämtliche bei der Berufungskammer befindlichen physischen Akten sowie der Audiodateien der Hauptverhandlung der Strafkammer zu erhalten. Auf eine abermalige Zustellung der elektronischen Sicherstellungen, mithin einer Kopie der externen Festplatte «WD Elements CASA II Akteneinsicht 2018» (TPF pag. 421.100.345) wurde verzichtet, da diese bereits am 20. Oktober 2023 ein weiteres Mal zugestellt wurde (CAR pag. 2.104.039 f.).

Am 9. November 2023 hat die Berufungskammer eine passwortgeschützte Festplatte mit sämtlichen bei der Berufungskammer vorhandenen Akten (SV.14.0100-NOL; SK.2019.53; SK.2020.10 und CA.2022.16) an C. versandt (CAR pag. 2.104.041 f.). B.19 Mit Schreiben vom 22. November 2022 teilte die Berufungskammer den Parteien mit, dass sie infolge Rückzugs der Berufung (vgl. supra lit. B.3) erwäge, das Verfahren in Bezug auf B. abzutrennen und im separaten Verfahren über die Folgen des Rückzugs der Berufung zu beschliessen. Die Parteien erhielten Gelegenheit zu den Anträgen von B. Stellung zu nehmen, insbesondere zum Antrag, die Vorladung von B. sei abzunehmen und damit verbunden der Antrag, auf die Beweissabnahme der Einvernahme von B. anlässlich der Berufungsverhandlung zu verzichten (CAR pag. 2.100.001).

Je mit Eingaben vom 23. November 2023 nahmen die Bundesanwaltschaft (CAR pag. 2.101.062 f.), A. (CAR pag. 2.102.010), C. (CAR pag. 2.104.043 ff.) sowie die Privatklägerin 1 (CAR pag. 2.106.001 f.) zu den Anträgen Stellung, wobei

- 17 - weder gegen die Anträge von B. noch zum angekündigten Vorgehen der Berufungskammer opponiert wurde.

Mit Schreiben vom 24. November 2023 hat die Berufungskammer die Vorladungen vom 20. Juni 2023 bezüglich B. und dessen Verteidigung für die Hauptverhandlung vom 28. November 2024 abgenommen (CAR pag. 2.103.007).

Mit Beschluss vom 27. November 2023 trennte die Berufungskammer das Berufungsverfahren im B. betreffenden Umfang vom vorliegenden Hauptberufungsverfahren ab und eröffnete ein neues Verfahren unter der Geschäftsnummer CA.2023.25. Gleichzeitig beschloss die Berufungskammer, dass über die Folgen des Rückzugs der Berufungserklärung vom 1. Juli 2022 im Verfahren CA.2023.25 separat entschieden wird.

Mit Beschluss CA.2023.25 vom 19. Dezember 2023 schrieb die Berufungskammer die von B. angehobene Berufung infolge Rückzugs als gegenstandslos ab. Überdies stellte die Berufungskammer fest, dass die B. betreffenden Dispositivziffern II.1-3; V.2.6; V.3.; V.5; VI.2; VI.5; VII.1; VII.2, zweiter Spiegelstrich; VIII.1, zweiter Spiegelstrich sowie IX.2 des Urteils der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.10 vom 17. September 2021 rückwirkend per Entschaiddatum in Rechtskraft erwachsen sind. Zudem wurden aus dem vorliegenden Berufungsverfahren Kosten in Höhe von CHF 3'000.-- übernommen und B. auferlegt. B.20 Am 28. November 2023 fand die Berufungsverhandlung am Sitz des Bundesstrafgerichts in Bellinzona statt, in Anwesenheit der Berufungsführer A. und C. sowie deren Verteidiger und der BA (CAR pag. 5.100.001). Es wurden die Berufungsführer A. (CAR pag. 5.300.001 ff.) und C. (CAR pag. 5.300.060 ff.) einvernommen.

Im Rahmen seines Parteivortrags präziserte C. seine Anträge wie folgt (CAR pag. 5.100.004 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.